[Bezeichnung der Behörde] .....

[GZ] .....

[Ort, Datum] .....

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN EINGANG DER ANZEIGE EINES RECHTSERWERBES AN EINEM UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCK

1. Eingang der Anzeige (Datum) .....

2. Veräußerer/Veräußerin

Vor- und Familienname: .....

[Juristische Person(en) u.ä.] Benennung: .....

.....

Adresse [Hauptwohnsitz/Sitz]: .....

.....

3. Erwerber/Erwerberin

[Natürliche Person(en)]

Vor- und Familienname, Geburtsdatum: .....

Adresse [Hauptwohnsitz]: .....

Staatsbürgerschaft: .....

[Juristische Person(en), Personengesellschaft(en) u.ä.]

Benennung, ggf. mit Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl: .....

.....

Adresse [Sitz]: .....

EU/EWR-Ausländer im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996:

☐ ja ☐ nein (**x** trifft zu)

4. Rechtsgeschäft/Rechtsvorgang – Datum

.....

.....

.....

5. Frist, innerhalb der <u>das unbebaute Baugrundstück/die unbebauten Baugrundstücke</u> dem der Flächenwidmung entsprechenden Zweck zuzuführen ist/sind, beginnt

☐ mit dem Eingang der Anzeige bei der Grundverkehrsbehörde

☐ mit dem Vorliegen der entsprechenden Flächenwidmung (bei Grundstücken, welche die für eine Bebauung erforderliche Widmung noch nicht aufweisen)

(**x** trifft zu)

Gemäß § 25a Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 wird der Eingang der Anzeige dieses Rechtserwerbes nach § 23 leg. cit. bestätigt.

[Datum].....[Unterfertigung]

HINWEISE: (vgl. § 11 Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 204/2021; Auszug)

Ein unbebautes Baugrundstück ist innerhalb folgender Fristen dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen:

a) wenn der Rechtserwerb an einem unbebauten Baugrundstück im Gewerbe- und Industriegebiet im Sinn des § 39 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 oder in jenen Teilen von Mischgebieten, für die eine Festlegung nach § 40 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 vorliegt, zum Zweck der Erweiterung einer gewerblichen oder industriellen Anlage erfolgt und das Grundstück hierfür geeignet ist, eine hierfür angemessene Fläche aufweist und an ein Grundstück im Eigentum des Erwerbers unmittelbar angrenzt oder zumindest in der unmittelbaren Nähe zu diesem liegt, innerhalb von 20 Jahren,

b) in allen anderen Fällen innerhalb von zehn Jahren.

Die Fristen nach lit. a und b beginnen ab dem Eingang der Anzeige nach § 23 Abs. 1 bei der Grundverkehrsbehörde zu laufen, im Fall des Rechtserwerbes an Grundstücken, die innerhalb der im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 1 lit. d und e des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 zur Befriedigung des Wohnbedarfes und für Zwecke der Wirtschaft festgelegten baulichen Entwicklungsbereiche liegen, jedoch erst mit dem Vorliegen der entsprechenden Flächenwidmung.

Diese Bestätigung stellt keinen Bescheid dar und unterliegt somit keinem weiteren Rechtszug.

Ausfertigung dieser Bestätigung wird übermittelt an:

.....

.....